Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4446

10. 12. 75

Sachgebiet 40

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) – Drucksachen 7/650, 7/4361 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 12 und 37

1. Artikel 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

   ‚12. § 1509 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt ist und die Klage erhoben hat."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.'

2. Artikel 1 Nr. 37 wird wie folgt gefaßt:

   ‚37. § 2335 erhält folgende Fassung:

   „§ 2335

   1. Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe auf Antrag des Erblassers gegeben sind. Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft der Ehegatten unwirksam.

   2. Stirbt der Erblasser nach Entziehung des Pflichtteils, so ist der andere Ehegatte nach Maßgabe der §§ 1570 bis 1586 b unterhaltsberechtigt." '

Bonn, den 10. Dezember 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51